

KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



14 | 24

79. Jahrgang Nummer 14 | Donnerstag, 4. April 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 99
Bekanntmachungen	S. 99
Auf einen Blick.....	S. 105

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 8. April bis 12. April 2024 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 9. April 2024

17.00 Uhr Integrationsausschuss, Rathaus
17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Restaurant Mythos-Haus Inrath, Inrather Straße 439
Einwohnerfragestunde gegen 18 Uhr

Donnerstag, 11. April 2024

15.30 Uhr Ausschuss für Kultur und Denkmal, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020 DER STADT KREFELD

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2020 geprüft. In seiner Sitzung am 22.08.2023 hat dieser dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Stadt Krefeld hat daraufhin in seiner Sitzung am 06.09.2023 folgendes beschlossen:

- Der Rat stellt den Jahresabschluss 2020 gemäß § 96 (1) S. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 17.10.1994, auf der Grundlage des Abschlussergebnisses vom 19.08.2022 durch Beschluss fest.

- Der Rat beschließt gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW, den beim Jahresabschluss 2020 festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 17.065.973,43 Euro, entsprechend der Vorschriften zur Gewinnverwendung vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 96 (1) S. 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde im Anschluss gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Wesentliche Daten des Jahresabschlusses 2020 sind nachfolgend dargestellt:

Bilanz der Stadt Krefeld zum 31.12.2020:

AKTIVA	Euro
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	39.881.902,59
1. Anlagevermögen	2.110.791.180,70
2. Umlaufvermögen	102.609.511,05
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	19.755.461,71
Bilanzsumme	2.273.038.056,05

PASSIVA	Euro
1. Eigenkapital	590.319.729,69
2. Sonderposten	329.350.617,90
3. Rückstellungen	654.381.057,35
4. Verbindlichkeiten	691.039.837,21
5. Passive Rechnungsabgrenzung	7.946.813,90
Bilanzsumme	2.273.038.056,05

Ergebnisrechnung 2020 der Stadt Krefeld:

Erträge und Aufwendungen		Euro
+	Ordentliche Erträge	857.924.698,86
-	Ordentliche Aufwendungen	-900.225.584,24
=	Ordentliches Ergebnis	-42.300.885,38
+	Finanzergebnis	19.484.956,22
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-22.815.929,16
+	Außerordentliches Ergebnis	39.881.902,59
=	Jahresergebnis	17.065.973,43

Finanzrechnung 2020 der Stadt Krefeld:

Ein- und Auszahlungen		Euro
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.534.870,58
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-807.511.954,72
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.022.915,86
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	39.389.267,95
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-38.473.833,38
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	915.434,57
=	Finanzmittelüberschuss	13.938.350,43
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-27.349.815,68
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-13.411.465,25

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Krefeld zum 31.12.2020 wird hiermit gemäß § 96 (2) S. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer C202 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr erfolgen.

Des Weiteren ist der Jahresabschluss der Stadt Krefeld zum 31.12.2020 unter der Adresse www.krefeld.de im Internet verfügbar.

Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2021 DER STADT KREFELD

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2021 geprüft. In seiner Sitzung am 22.11.2023 hat dieser dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Stadt Krefeld hat daraufhin in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgendes beschlossen:

- Der Rat stellt den Jahresabschluss 2021 gemäß § 96 (1) S. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 17.10.1994, auf der Grundlage des Abschlussergebnisses vom 17.04.2023 durch Beschluss fest.

- Der Rat beschließt gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW, den beim Jahresabschluss 2021 festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 11.294.634,66 Euro, entsprechend der Vorschriften zur Gewinnverwendung vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 96 (1) S. 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde im Anschluss gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Wesentliche Daten des Jahresabschlusses 2021 sind nachfolgend dargestellt:

Bilanz der Stadt Krefeld zum 31.12.2021:

AKTIVA	Euro
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	90.587.574,50
1. Anlagevermögen	2.099.770.537,56
2. Umlaufvermögen	137.394.798,39
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	19.021.011,10
Bilanzsumme	2.346.773.921,55

PASSIVA	Euro
1. Eigenkapital	602.014.787,74
2. Sonderposten	328.852.792,38
3. Rückstellungen	676.767.521,30
4. Verbindlichkeiten	731.180.802,50
5. Passive Rechnungsabgrenzung	7.958.017,63
Bilanzsumme	2.346.773.921,55

Ergebnisrechnung 2021 der Stadt Krefeld:

Erträge und Aufwendungen		Euro
+	Ordentliche Erträge	867.549.440,10
-	Ordentliche Aufwendungen	-928.083.983,01
=	Ordentliches Ergebnis	-60.534.542,91
+	Finanzergebnis	21.123.505,66
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-39.411.037,25
+	Außerordentliches Ergebnis	50.705.671,91
=	Jahresergebnis	11.294.634,66

Finanzrechnung 2021 der Stadt Krefeld:

Ein- und Auszahlungen		Euro
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	820.010.048,01
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-847.950.228,04
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-27.940.180,03
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.625.162,70
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-33.104.948,55
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	8.520.214,15
=	Finanzmittelfehlbetrag	-19.419.965,88
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	19.868.043,18
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	448.077,30

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Krefeld zum 31.12.2021 wird hiermit gemäß § 96 (2) S. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer C202 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr erfolgen.

Des Weiteren ist der Jahresabschluss der Stadt Krefeld zum 31.12.2021 unter der Adresse www.krefeld.de im Internet verfügbar.

Frank Meyer
Oberbürgermeister

JAHRESABSCHLUSS 2022 DES KOMMUNALBETRIEB KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR ist gemäß § 114a GO NRW und den ergänzenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW) laut den §§ 22 und 27 wie folgt bekannt zu machen:

Der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld hat am 14. Dezember 2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 festgestellt und wie folgt beschlossen:

1. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnergesellschaft mbB vom 22.11.2023 über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember

2022 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

2. Für das Wirtschaftsjahr 2022 werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 451.723.955,93 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.277.045,60 Euro nebst Lagebericht wird festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 3.277.045,60 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
- c) Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 in den Geschäftsräumen des Kommunalbetriebs Krefeld, Ostwall 175, 47798 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage mbB hat am 22.11.2023 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS

An den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- » vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jah-

resabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prü-

fungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den

zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 27.03.2024
– Der Vorstand –
Kommunalbetrieb Krefeld, AöR
Andreas Horster

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS VOM 12.12.2023

vom 25.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Ausgabe 2018 Seite 171) in der geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1: Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (VO) vom 22.12.2023 wird wie folgt geändert:

1.
Die Ziffer 2 des § 1 Abs. 1 VO erhält folgende Fassung:
2. 26. Mai im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Hollandmarkt“

2.
Im Übrigen bleibt die Verordnung unverändert.

Artikel 2: Inkrafttreten
Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 07.03.2024 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-

- b) geschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 25.03.2024
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 460. 3. Änderung – nördlich Reepenweg –.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 460. 3. Änderung ist u. a. die verbindliche bauleitplanerische Sicherung eines Kombi-Bades im Rahmen einer Fläche für den Gemeinbedarf am Standort Reepenweg.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

**am 17. April 2024, 18.00 Uhr,
im Hülser Rathaus, Ratssaal,
Hülser Markt 11, 47839 Krefeld,**

durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Bahnlinie 044, die Buslinie 069, 076, 077 und 079, sowie die Ringbuslinie 045 erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

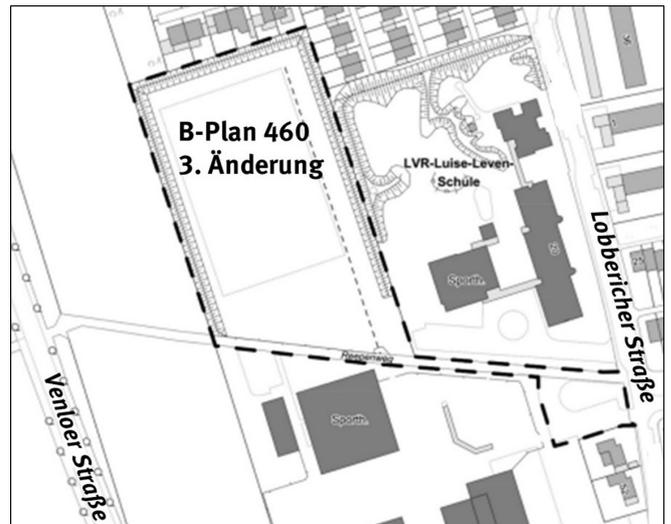
Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch die Straßenbahnlinie Nr. 042 (Haltestelle ThyssenKrupp Nirosta) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 28.03.2024
Thorsten Hansen
Bezirksvorsteher

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

05.04. – 07.04.2024

Ralf Esser

Rembertstraße 118,

47809 Krefeld

55 79 10 oder **0172 200 59 54**

12.04. – 14.04.2024

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3

47804 Krefeld

82 13 860

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis donnerstags und sonntags

von 8 bis 24 Uhr

sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.